

als gemeinsame Teilhabe an der einen menschlichen Natur. Aus einem angemessenen Grund sei zur Wiederherstellung dieser Natur auch die Spende an einen anderen Menschen erlaubt, was z.B. bei der Blutspende längst moralisch akzeptiert werde. Gerald Kelley interpretiert das Totalitätsprinzip so, daß es auch eine Lebendspende zuläßt. Seinen Gedanken vom Nächsten als dem *alter ego* greift Richard Egenter auf und liefert eine christologische Begründung für das Totalitätsprinzip (vgl. 261). Bei aller positiven Würdigung der Leistung von Egenter sieht A. die Gefahr eines verdinglichenden Verständnisses der Gnade Christi und einer Fehlinterpretation des Gebotes der Nächstenliebe hin zu einer moralischen Verpflichtung zur Organspende. In der zeitgenössischen Moralthologie wird die Lebendspende ausdrücklich nicht als moralische Pflicht eingestuft. Hatten sich bisher die Befürworter einer Lebendspende am Prinzip der Totalität abgearbeitet, so lautet das neue Paradigma der Begründung für die moralische Zulässigkeit der Organlebendspende „verantwortete Selbstverfügung über den eigenen Leib“. Der zweite Teil schließt mit einer Zusammenfassung aktueller Stellungnahmen seitens der Moralthologie und des kirchlichen Lehramtes. Sie stimmen darin überein, daß die Lebendspende auf freiwilliger Basis als ein Akt der Nächstenliebe zu werten ist, daß es aber keine moralische Pflicht zur Lebendspende gibt. A. neigt aus der Perspektive der auf ein Spenderorgan wartenden Patienten wie der Transplantationsmediziner dazu, die Lebendspende gegenüber der postmortalen Spende zu favorisieren. Selbst wenn man aus medizinischer Sicht das Risiko einer Lebendspende für den Spender als gering veranschlagen kann, es handelt sich bei dieser Auskunft um eine statistische Größe, die ein stets nur individuell auftretendes Schicksal in seiner Bedeutung nicht zu minimieren vermag.

Der dritte Teil „Angewandte Ethik der Lebendspende-Nierentransplantation“ (313–390) befaßt sich ausführlich mit den ethischen Aspekten der Entscheidungsfindung bei Lebendspende (313–343) und den ethischen Problemen, die sich aus der Begrenzung des Spenderkreises ergeben (345–390). Die Arbeit schließt mit „Ausblick und Schlußfolgerung“ (391–397), wobei es wohl besser umgekehrt „Schlußfolgerung und Ausblick“ heißen sollte. Eine Übersicht über die Tabellen, ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis, Internetaufweise, Literaturverzeichnis (411–472!) und ein Anhang „Instrumente und Dokumente“ (475–506) beschließen die Untersuchung.

Die Arbeit ist gut dokumentiert und bietet für jeden, der sich in Zukunft mit der Thematik befassen möchte, eine wahre Fundgrube an einschlägiger Literatur und übersichtlich aufbereiteten Materialien. Wer sich als medizinischer Laie nicht bis in Einzelheiten der Transplantationsmedizin und der Probleme der Immunologie vertiefen möchte, muß nicht allzu lange beim ersten Kap. verweilen. A. bezieht sich bei der Neuinterpretation der Lebendspende auch auf den weiteren moralthologischen Kontext der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Autoren wie Alfons Auer, Bruno Schüller, Josef Fuchs, Franz Böckle, Johannes Gründel u. a., die für die Wende von der neuscholastischen Moralthologie hin zu einem Neuanatz in der Begründung moralischer Normen wie der Moralthologie insgesamt stehen, finden seine besondere Aufmerksamkeit. Da dieser Periode der Moralthologie bereits mehrere Monographien gewidmet wurden, wäre es u.U. „interessanter“ gewesen, auch einige Vertreter der nächsten Generation zu berücksichtigen, die bei aller Anerkennung der Leistung der „Väter“ in kritischer Auseinandersetzung mit der neueren philosophischen Ethik doch eigene Wege zu gehen versuchen.

J. SCHUSTER S. J.

FISCHER, GEORG, *Finanzierung der kirchlichen Sendung*. Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 5). Paderborn [u.a.]: Schöningh 2005. 372 S., ISBN 3-506-71376-0.

Angesichts der Probleme, die das deutsche Kirchensteuersystem mit sich bringt, werden ihm gern Kirchenfinanzierungssysteme anderer Länder als eine vermeintlich bessere Alternative entgegengehalten. Vor diesem Hintergrund versucht die vorliegende, vom Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz angenommene Dissertation eine unvoreingenommene Gegenüberstellung der Kirchenfinanzierungssysteme in

Deutschland und in den USA, und zwar aus der Perspektive des gesamtkirchlichen kanonischen Vermögensrechts.

Der erste, umfangreichste Teil der Arbeit gibt dazu einen Überblick über die in Buch V des CIC enthaltenen vermögensrechtlichen Bestimmungen. Die vor allem an grundsätzlichen und theologischen Fragen interessierte Darstellung folgt im großen und ganzen den üblichen Handbüchern und verdient weithin Zustimmung. Korrekturen sind nur vereinzelt anzubringen, insbesondere im Hinblick auf Ordensgemeinschaften, die – wie aus c. 298 § 1 hervorgeht – nicht unter den Oberbegriff „öffentliche Vereine“ zu subsumieren sind (33). Auch der Behauptung, für die Erlaubnisbedürftigkeit von Veräußerungen durch Ordensgemeinschaften gelte die von der Bischofskonferenz festgelegte Untergrenze (158, Anm. 55), ist zu widersprechen: Die Notwendigkeit der Erlaubnis richtet sich nach c. 638 § 3, wo keine Untergrenze festgelegt ist; daraus folgt, daß jede Veräußerung – vorausgesetzt, daß sie das Stammvermögen betrifft – der dort verlangten Erlaubnis bedarf.

Der zweite Teil stellt – zusammen mit einer ausführlichen Darstellung der größeren geschichtlichen und staatskirchenrechtlichen Zusammenhänge – das Vermögensrecht der katholischen Kirche in Deutschland dar, insbesondere das Kirchensteuerwesen. Auch in diesem Teil folgt die Arbeit den bewährten Darstellungen, wenn sie es auch mitunter an der nötigen Sorgfalt fehlen läßt. So beträgt der Hebesatz für die Kirchensteuer nicht „zwischen 7 und 9%“ (224), sondern je nach Bundesland 8 oder 9%. Die Auskunft, die reale Kirchensteuerbelastung liege „bei etwas über 2% des Einkommens“ (224), ist angesichts der Steuerprogression zu pauschal. Für die Bezifferung des von der Kirche zu zahlenden Entgelts für die staatliche Verwaltungshilfe (2 bis 4%) findet man an verschiedenen Stellen der Arbeit unterschiedliche Angaben (unzutreffend: 175; zutreffend: 227). Ungenau ist schließlich die Aufzählung der für die Entgegennahme des Kirchenaustritts zuständigen Stellen: Neben dem Amtsgericht und dem Standesamt gibt es keine weiteren Möglichkeiten, den Austritt „gegenüber dem Staat“ (234) zu erklären, sondern (im Bundesland Bremen) die Austrittsmöglichkeit vor einer kirchlichen Stelle.

Interessant zu lesen ist der (leider kürzeste) dritte Teil, der – wiederum innerhalb eines größeren geschichtlichen und rechtlichen Rahmens – das Vermögensrecht der katholischen Kirche in den USA darstellt. Die Arbeit stützt sich in diesem Teil erfreulicherweise ganz überwiegend auf die einschlägige amerikanische Literatur. Die Darstellung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den USA ist durch die Berücksichtigung der Gerichtsurteile der letzten Jahre auf dem aktuellen Stand. Was die finanziellen Aspekte angeht, hätte man sich hingegen aktuellere Zahlen gewünscht. Positiv hervorzuheben ist die veranschaulichende beispielhafte Darstellung der Finanzierung einiger ausgewählter Diözesen bzw. Pfarreien in verschiedenen Teilen der USA. Verf. meint, daß man in Deutschland von den USA lernen könnte: Das deutsche Kirchensteuersystem sollte ergänzt werden um ein Konzept, das die finanzielle Unterstützung der Kirche durch die Gläubigen in einem Gesamtzusammenhang der Teilnahme am Apostolat der Kirche sieht und so die materielle Unterstützung mit den anderen Formen, Zeit und persönliche Fähigkeiten einzusetzen, in Verbindung bringt.

Zwar gibt es im Laufe des zweiten und dritten Teils der Arbeit einzelne Bezugnahmen zwischen den beiden untersuchten Ländern (Deutschland und USA), und auch der vierseitige „Schluß“ der Arbeit faßt die Vor- und Nachteile der beiden Kirchenfinanzierungssysteme kurz zusammen. Einen systematischen Vergleich der beiden Systeme, wie er sich bei dieser Themenstellung eigentlich nahelegt, sucht man aber vergeblich. Ein solcher systematischer Vergleich hätte es wohl auch leichter gemacht, die Vor- und Nachteile der beiden Systeme in ihrem Verhältnis zum gesamtkirchlichen kanonischen Recht und die übrigen Vor- und Nachteile klarer voneinander abzuheben. Wünschenswert wäre im übrigen mehr Sorgfalt bei Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung gewesen. Das gilt auch für die gelegentlich verwendeten lateinischen Ausdrücke (40: *leges canonizata*; 71: *ius proprietas* statt richtig *ius proprietatis*; 74: *pauperi* statt richtig *pauperes*; 84, Anm. 24: *Ecclesia* statt richtig *Ecclesiae*; 133: *titulus legitimi*).

U. RHODE S. J.